

# Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach vom 18. September 2025

vom Donnerstag, 18. September 2025,  
Mehrzweckhalle Hofacker

---

<b>Vorsitz</b>	Andy Karrer, Gemeindepräsident
<b>Anwesend</b>	201 Stimmberechtigte  Nicht Stimmberechtigte: - Beat Maugweiler, Gemeindeschreiber - Patrik Neuhäusler, Bausekretär - Reto Calzimaglia, Hauswart Schulhaus Hofacker - Fiona Mera, Suter von Känel Wild AG - Kilian Müller, Suter von Känel Wild AG
<b>Stimmrecht</b>	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.
<b>Protokoll</b>	Beat Maugweiler, Gemeindeschreiber
<b>Zeit</b>	19.15 Uhr - 22.20 Uhr

---

## Traktandenliste

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | Wahl der Stimmenzählenden  | Andy Karrer |
| 2. | Revision Ortsplanung Rickenbach (kommunale Richt- und Nutzungsplanung) - Genehmigung | Andy Karrer |
| 3. | Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz  | Andy Karrer |
| 4. | Informationen / Fragen / Schluss   | Andy Karrer |

6/2025

0 Führung  
0.5 Gemeindeversammlung  
0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

## Wahl der Stimmzählenden

Aktenzeichen: 2025-RI-416

### Geschäft Nr. 1

Referent: Andy Karrer, Gemeindepräsident

#### Beschlussfähigkeit

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass folgende Vorbereitungen ordnungsgemäss und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erledigt wurden:

- Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation und unter Beachtung der gesetzlichen Frist.
- Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften.
- Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung und Veröffentlichung des Beleuchtenden Berichts.

Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig.

### Wahl der Stimmzählenden

Als Stimmzählende werden folgende stimmberechtigten Personen vorgeschlagen und als gewählt erklärt:

- Peter Amherd, Burgstrasse 34, 8545 Rickenbach Sulz
- Diana Blaser, Dorfstrasse 9, 8545 Rickenbach
- Markus Furger, Hofackerstrasse 39, 8545 Rickenbach Sulz
- Marc Wegmüller, Dörnlerstrasse 27, 8545 Rickenbach Sulz

#### Stimmberechtigung

Die nichtstimmberechtigten Personen haben auf separaten Stuhlreihen Platz genommen.

#### Zahl der Stimmberechtigten

Die an der Gemeindeversammlung vorgenommene Zählung ergibt, dass 201 Stimmberechtigte anwesend sind. Das absolute Mehr liegt bei 101 Stimmen.

7/2025

6 Raumplanung, Bau und Verkehr  
6.0 Raumordnung  
6.0.4 Kommunale Planung

## **Revision Ortsplanung Rickenbach (kommunale Richt- und Nutzungsplanung) - Genehmigung**

Aktenzeichen: 2020-RI-275

### **Geschäft Nr. 2**

Referent: Andy Karrer, Bauvorsteher

### **Sachverhalt**

Der rechtskräftige Gesamtplan der Gemeinde Rickenbach (Richtplanung) stammt aus dem Jahr 1983. Die aktuelle Bau- und Zonenordnung (BZO) wurde im Jahr 2010 letztmals revidiert. Seither haben sich die Anforderungen an die Nutzungsplanung stark weiterentwickelt. Mit der am 1. März 2017 in Kraft getretenen Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wurden im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Die Gemeinden sind gemäss Übergangsbestimmungen gehalten, ihre Bau- und Zonenordnungen bis spätestens acht Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung anzupassen. Neben den rechtlichen, haben sich auch die gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen verändert.

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat hat entschieden, die Richt- und Nutzungsplanung umfassend zu überprüfen und im Rahmen einer Gesamtrevision den übergeordneten Rahmenbedingungen anzupassen. Mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) hat die Gemeinde eine konzeptionelle Gesamtschau erarbeitet, welche aufzeigt, wie sich die Gemeinde Rickenbach in den kommenden Jahren in Bezug auf die neuen raumplanerischen Rahmenbedingungen positionieren und entwickeln will. Basierend auf diesem strategischen Planungsinstrument wurde eine Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erarbeitet.

Die Revisionsvorlage wurde vom Gemeinderat zur Beurteilung zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss Art. 7 PBG erfolgte während 60 Tagen zwischen dem 22. November 2024 und 21. Januar 2025. Während der Frist der öffentlichen Auflage konnte die Bevölkerung zur Planungsvorlage Stellung nehmen und Änderungsanträge einreichen. Ebenfalls wurden die Nachbargemeinden Altikon, Ellikon, Dinhard, Wiesendangen, Winterthur sowie die Region Winterthur und Umgebung (RWU) über die Auflage der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Rickenbach informiert. Zudem wurde die Revisionsvorlage dem Kanton zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Kanton hat mit Vorprüfungsbericht vom 29. November 2024 entsprechend Stellung genommen.

Über das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung sowie der öffentlichen Auflage und Anhörung gibt der separate Bericht zu den Einwendungen (Mitwirkungsbericht) Auskunft. In diesem Bericht werden sowohl die berücksichtigten als auch die nicht berücksichtigten Anliegen aufgeführt. Gemäss § 7 PBG sind die nicht

berücksichtigten Einwendungen in einem Bericht zu dokumentieren und die Ablehnung ist zu begründen. Wo der Gemeinderat sich den eingereichten Änderungsanträgen anschliessen kann, wird die Nutzungsplanung entsprechend angepasst. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung durch die Gemeindeversammlung entschieden.

Die Planungsvorlage wurde gemäss kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Anhörung bereinigt und wird der Stimmbevölkerung anlässlich einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 18. September 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

In Bezug auf die wichtigsten Änderungen wird auf den erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV verwiesen.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeindeversammlung vom 18. September 2025 wird beantragt, den Gesamtplan aus dem Jahr 1983 aufzuheben sowie die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung bestehend aus folgenden Unterlagen zu genehmigen:

- Kommunalen Richtplan Verkehr mit Ergänzung Landschaft (Richtplantext)
- Verkehrsrichtplan 1:5000
- Verkehrsrichtplan Änderungsplan 1:5000
- Bau- und Zonenordnung (Synoptische Darstellung)
- Zonenplan 1:5000
- Zonenplan ohne Bandierung 1:5000
- Kernzonenplan Rickenbach Dorf 1:1000
- Kernzonenplan Rickenbach Sulz 1:1000
- Kernzonenplan Hinter Grüt 1:1000
- Städtebaulicher Vertrag (Umzonung Truninger-Areal)
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV
- Bericht zu den Einwendungen

### **Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) stellt fest, dass lediglich der städtebauliche Vertrag im Zusammenhang mit der vorgesehenen Umzonung des Truninger-Areals in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Die übrigen Bestandteile der Gesamtrevision betreffen keine Sachverhalte mit finanz- oder prüfungsrelevanter Tragweite für die RPK. Dementsprechend beschränkt sich die Stellungnahme der RPK auf den genannten städtebaulichen Vertrag. Die RPK stellt fest:

- Der städtebauliche Vertrag betreffend Umzonung der Parzelle Kat.-Nr. 3479 berücksichtigt die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (Teilrevision vom 2. Dezember 2021) Art. 1a zum Mehrwertausgleich.
- Die Bestimmung des Mehrwerts basiert auf einem Gutachten der Zürcher Kantonalbank vom 5. Dezember 2024. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, deren Genauigkeit naturgemäss mit einem gewissen Ermessensspielraum verbunden ist. Die RPK nimmt entsprechend zur Höhe des den Berechnungen zugrunde liegenden Mehrwerts keine Stellung.
- Der Vertrag ist finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen.

Die RPK beantragt den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. September 2025, dem städtebaulichen Vertrag (Umzonung Truninger-Areal) zuzustimmen.

### **Kommunale Richtplanung**

Es gibt keine Anträge aus der Versammlung.

#### Schlussabstimmung kommunale Richtplanung

*Dem kommunalen Richtplan Verkehr sowie der Aufhebung des Gesamtplans aus dem Jahr 1983 wird mit 168 Stimmen zugestimmt.*

### **Kommunale Nutzungsplanung**

#### Bau- und Zonenordnung

- *Claudia Huber stellt den Antrag um Eingliederung der Grundstücke am Steinlerweg in die Quartiererhaltungszone QEZ/27 (Art. 36-40 BZO).*

Fabrizio Croce verweist auf die übergeordnete Planung. Sulz soll entwickelt werden; Rickenbach soll dörflisch bleiben. Eine Integration des Steinlerwegs in die Quartiererhaltungszone widerspreche dieser Stossrichtung. Er stört sich auch daran, dass beim Neubauprojekt Steinler 2a niemand Einsprache machen wollte. Sobald es aber den eigenen Garten betreffe, möchte man solche Bauten verhindern. Zudem verweist Fabrizio Croce darauf, dass die Sammeleinwendung, welche in diesem Zusammenhang während der öffentlichen Auflage eingereicht wurde, nicht von 69 Personen korrekt unterzeichnet wurde.

Gemäss Oliver Müller geht es bei Fabrizio Croce nur um eine maximale Ausnutzung und um maximalen Profit.

Marcel Welschen verweist darauf, dass die Unterschriftensammlung im Zusammenhang mit der Sammeleinwendung korrekt abgelaufen sei.

Maria Sposato-Moral stellt die Frage, wie bei einer allfälligen Überbauung der Liegenschaften beim Steinlerweg die rückwärtige Erschliessung erstellt werden könnte. Gemäss Gemeindepräsident Andy Karrer müsste dies dann zum Zeitpunkt eines konkreten Bauprojekts geprüft werden.

Lukas Pietrobon fragt, ob die Aufnahme der Liegenschaften am Steinlerweg in die Quartiererhaltungszone überhaupt rechtlich möglich ist. Gemäss Fiona Mera von Suter von Känel Wild Planer und Architekten AG wäre dies möglich. Lukas Pietrobon fragt zudem, was überhaupt die Motivation der Antragstellerin sei. Gemäss Claudia Huber würden die hinteren Liegenschaften am Breiteweg durch einen grossen Neubau beim Steinlerweg deutlich an Privatsphäre verlieren.

Hans-Jürg Schubnell votiert für den Antrag von Claudia Huber, weil aus seiner Sicht die Liegenschaften am Steinlerweg zum gesamten Quartier gehören. Schlussendlich gehe es den Gegnern nur um den eigenen Profit.

Karl Laasner fragt, weshalb die Gemeinde die Liegenschaften am Steinlerweg nicht in die Quartiererhaltungszone aufnehmen möchte.

Thomas Peter fragt, ob die Gemeinde die Eigentümer vom Steinlerweg bei einer Aufnahme in die Quartiererhaltungszone finanziell entschädigen müsste.

Gemeindepräsident Andy Karrer erläutert die Überlegungen des Gemeinderats. Es sei unbestritten, dass die Liegenschaften am Steinlerweg ursprünglich im Rahmen der Gesamtsiedlung Dörnler/Steinler erstellt wurden. Die Liegenschaften am Steinlerweg hätten aber auch für den Strassenraum der Stationsstrasse eine wichtige Bedeutung. Beide Strassenseiten sollen gleichbehandelt werden und bei der Bebauung an der Stationsstrasse soll ein zusammenhängendes Dorfzentrum angestrebt werden. Aufgrund der Einfamilienhausstruktur und der heute gültigen Bau- und Zonenordnung bestehen am Steinlerweg aktuell grössere Ausnützungsreserven, was bei einer Aufnahme in die Quartiererhaltungszone zu Beeinträchtigungen führen würde. Es ist möglich, dass die Gemeinde dies bei einer Aufnahme in die Quartiererhaltungszone finanziell entschädigen müsste.

Marcel Welschen hat den Eindruck, dass der Gemeinderat ebenfalls auf Profit aus ist (Stichwort: Grundstückgewinnsteuern).

Fabrizio Croce weist darauf hin, dass falls weniger gebaut werden darf, Wohnraum sicher nicht günstiger werde. Es benötige mehr Wohnungen und dafür wäre der Steinlerweg prädestiniert.

Hans-Jürg Schubnell hat Verständnis über die Situation von Fabrizio Croce als Eigentümer von zwei betroffenen Liegenschaften. Selbst wohne Herr Croce aber nicht dort, weshalb dieser eine möglichst hohe Ausnutzung anstrebe. Die Wohnqualität sei leider nicht im Vordergrund.

Lukas Pietrobon weist darauf hin, dass die Liegenschaften am Steinlerweg irgendwann sowieso saniert werden müssten. Weshalb soll dies von der Gemeinde nicht optimal genutzt und sogar die Gefahr von Entschädigungszahlungen auf sich genommen werden?

Andrea Peter-Sättele möchte nochmals auf das Thema einer allfälligen Entschädigungszahlung zurückkommen. Wieviel Wert ist es dem Steuerzahler, eine solche Abzonung in Kauf zu nehmen? Gemäss Fiona Mera kann dies leider nicht beantwortet werden, weil es bei solchen Entschädigungsfragen erfahrungsgemäss meistens zu Gerichtsverfahren kommt. Alleine schon der Aufwand für solche Verfahren könnte erheblich werden.

*Der Antrag von Claudia Huber wird mit 100 Stimmen genehmigt.*

*Der ursprüngliche Antrag des Gemeinderats erhält 72 Stimmen.*

- *Christian Merki stellt den Antrag, eine Grünflächenziffer von 10% für alle Zonen festzulegen (Art. 42 BZO).*

Gemäss Christian Merki führen bereits viele andere Vorschriften zu einer massiven Reduktion der effektiv nutzbaren Fläche. Der Fokus soll mehr auf

qualitative Grünflächen (Blumenwiesen, etc.) gelegt werden. Eine reine Flächenvorgabe sei nicht zielführend.

Roman Linder erachtet eine Reduktion auf 10% als sehr viel und plädiert auf eine sinnvolle Festlegung von Grünflächen (Wohnqualität, Klima, Natur, etc.).

Gemäss Gemeindepräsident Andy Karrer führt eine Grünflächenziffer von 40% in der Regel nicht zu einer Einschränkung der überbaubaren Fläche. Heute seien in den allermeisten Fällen wesentlich mehr als 40% der Grundstücksfläche begrünt. Für das Ortsbild, die Hitzeminderung und eine ökologische Gestaltung könnten weniger als 40% keinen wirksamen Beitrag leisten.

*Der Antrag von Christian Merki erhält 33 Stimmen.*

*Der ursprüngliche Antrag des Gemeinderats wird mit 110 Stimmen genehmigt.*

- *Christian Merki stellt den Antrag für folgende Überbauungsziffern: 35% für W2/20, 35% für W20F, 40% für W3/25, 42% für W2/27, 45% für WG2/30 (Art. 42 BZO).*

Gemäss Christian Merki ist die vorgesehene Unterscheidung zwischen der neu geplanten Arealüberbauung und anderen Zonen nicht nachvollziehbar. Es sollen möglichst alle gleichgestellt werden. Es gebe zudem Kantoné, welche die Überbauungsrichtlinien viel einfacher handhaben würden.

Gemäss Gemeindepräsident Andy Karrer wäre mit der bestehenden BZO bereits etwa doppelt so viel Gebäudevolumen zulässig, wie bereits effektiv vorhanden ist. Eine weitere starke Erhöhung der Gebäudevolumen würde das Ortsbild komplett verändern. Fiona Mera zeigt die Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Modell auf. Zwischen der neuen und der alten BZO wurde eine möglichst gleich hohe Ausnutzung angestrebt. Der Kanton würde einer wesentlichen Erweiterung mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht zustimmen.

*Der Antrag von Christian Merki erhält 16 Stimmen.*

*Der ursprüngliche Antrag des Gemeinderats wird mit 152 Stimmen genehmigt.*

- *Christian Merki stellt den Antrag auf einen Pflichtparkplatz pro Wohnung oder Haus unabhängig von Zimmeranzahl oder Haustyp (Art. 58 Abs. 1).*

Pius Bleisch weist darauf hin, dass beispielsweise die Investoren vom Truninger-Areal von einem Mobilitätskonzept profitieren könnten, indem die Parkplatzanzahl deutlich reduziert würde. Aus seiner Sicht sollte auf solche Konzepte bzw. Ausnahmen verzichtet werden.

Alfred Pfiffner versteht das Anliegen von Christian Merki. Auf eigener Parzelle habe er beispielsweise auch nur einen Parkplatz und der Besuch parkiere auf der angrenzenden Flurstrasse.

*Der Antrag von Christian Merki erhält 53 Stimmen.*

*Der ursprüngliche Antrag des Gemeinderats wird mit 105 Stimmen genehmigt.*

- Maria Sposato-Moral stellt den Antrag, im Quartier Felix auf Hauptgebäuden ausschliesslich Giebeldächer zuzulassen.

*Der Antrag von Maria Sposato-Moral wird mit 90 Stimmen genehmigt.*

*Der ursprüngliche Antrag des Gemeinderats erhält 66 Stimmen.*

Daniel Peter bemängelt die heutige Traktandenliste. Es sei nur ein Traktandum «Revision Ortsplanung Rickenbach (kommunale Richt- und Nutzungsplanung)» erwähnt, obwohl über ganz viele Themen einzeln abgestimmt werde.

*Teilabstimmung Bau- und Zonenordnung:*

*Der neuen Bau- und Zonenordnung wird unter Berücksichtigung der genehmigten Änderungsanträge mit vier Gegenstimmen deutlich zugestimmt.*

### Kernzonenpläne

- Daniel Peter stellt den Antrag auf Festlegung der Freiräume in der Kernzone Rickenbach innerhalb der Strassenabstände.

Gemeindepräsident Andy Karrer und Fiona Mera weisen darauf hin, dass es sich bei den Freiräumen um eine Abbildung der übergeordneten Vorgaben aus dem kantonalen Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) handelt. Diese sind bereits in Kraft und müssen von der Gemeinde übernommen werden.

Thomas von Meyenburg unterstützt den Antrag von Daniel Peter, weil es bereits viele andere Einschränkungen in der Kernzone gibt.

*Der Antrag von Daniel Peter wird mit deutlicher Mehrheit genehmigt.*

*Der ursprüngliche Antrag des Gemeinderats erhält 5 Stimmen.*

- Anna Hofer stellt den Antrag, auf die Freiräume entlang der nördlichen Seite der Hauptstrasse in der Kernzone Rickenbach komplett zu verzichten.

Gemäss Anna Hofer soll verdichtetes Bauen auch in Rickenbach möglich sein. Sie stellt die Frage, ob der Gemeinderat bei der Ausscheidung dieser Freiflächen mitwirken konnte oder ob der Kanton diese Flächen ohne Einbezug der Gemeinde ausgeschieden hat.

Gemäss Gemeindepräsident Andy Karrer erfolgte diese Ausscheidung ohne Einbezug der Gemeinde.

*Der Antrag von Anna Hofer erhält 27 Stimmen.*

*Der ursprüngliche Antrag des Gemeinderats unter Berücksichtigung des bereits genehmigten Änderungsantrags von Daniel Peter erhält 58 Stimmen.*

Edita Stillhart fordert verkehrsberuhigende Massnahmen im Dorfkern Rickenbach. Dies kann leider nicht in die kommunale Nutzungsplanung aufgenommen werden.

Markus Habersaat stellt den Antrag, dass die Gemeinde verpflichtet wird, die Grundeigentümer über allfällige Änderungen von übergeordneten Gesetzgebungen zu informieren. Dies wird als Rüge an den Gemeinderat entgegengenommen, kann aber nicht in die Vorlage aufgenommen werden.

*Teilabstimmung Kernzonenpläne:*

*Die Kernzonenpläne Rickenbach, Sulz und Hinter Grüt werden unter Berücksichtigung der genehmigten Änderungsanträge einstimmig genehmigt.*

### Zonenplan

Es werden keine Änderungsanträge zum Zonenplan gestellt.

*Teilabstimmung Zonenplan:*

Dem Zonenplan wird einstimmig zugestimmt.

Aufgrund von Weggängen während der Versammlung werden vor der Schlussabstimmung die Stimmberechtigten nochmals gezählt. Es handelt sich noch um 191 Stimmberechtigte (absolutes Mehr: 96).

### Schlussabstimmung kommunale Nutzungsplanung

*Der kommunalen Nutzungsplanung wird unter Berücksichtigung der genehmigten Änderungsanträge mit acht Gegenstimmen deutlich zugestimmt.*

### **Antrag nachträgliche Urnenabstimmung**

*Fabrizio Croce stellt den Antrag auf eine nachträglich Urnenabstimmung.*

Fabrizio Croce ist der Meinung, dass es sich bei der Revision der Ortsplanung um eine sehr wichtige Vorlage mit grosser Tragweite handelt. Dies soll nicht «nur» von rund 200 Stimmberechtigten festgelegt werden. An einer Urnenabstimmung würden sich wesentlich mehr stimmberechtigte Personen beteiligen, was schliesslich zu einem breiter abgestützten Resultat führen würde.

Claudia Huber ist der Meinung, dass die interessierten Bürger anwesend sind und nicht nochmals an der Urne darüber befunden werden soll.

Thomas von Meyenburg schliesst sich der Haltung von Claudia Huber an.

Gemeindepräsident Andy Karrer weist darauf hin, dass bei einer Urnenabstimmung die ursprüngliche Fassung des Gemeinderats vorgelegt werden müsste. Die heute beschlossenen Änderungsanträge dürften nicht berücksichtigt werden.

*Dem Antrag von Fabrizio Croce schliessen sich 8 Stimmberechtigte an. Für eine nachträglich Urnenabstimmung wäre eine Zustimmung von einem Drittel der Stimmberechtigten erforderlich gewesen.*

### **Beschluss:**

1. Gestützt auf § 32 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 12 Ziff. 1 Gemeindeordnung wird die kommunale Richtplanung Verkehr bestehend aus Plan und Text vom 02.06.2025 festgesetzt.

2. Mit der Rechtskraft der Genehmigung der kommunalen Richtplanung Verkehr wird der bestehende Gesamtplan 1983 und kommunaler Verkehrsrichtplan 2001 aufgehoben.
3. Gestützt auf § 32 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 12 Ziff. 1 Gemeindeordnung wird die kommunale Nutzungsplanung festgesetzt bestehend aus:
  - Bau- und Zonenordnung (Synoptische Darstellung mit Erläuterungen) vom 02.06.2025
  - Zonenplan, Massstab 1:5000 vom 02.06.2025
  - Kernzonenpläne, Massstab 1:1000 vom 02.06.2025
4. Dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird zugestimmt.
5. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 32 Abs. 3 PBG beantragt, die revidierte kommunale Nutzungsplanung zu genehmigen.
6. Mit der Rechtskraft der Genehmigung der Bau- und Zonenordnung durch die Baudirektion des Kantons Zürich werden die bis dahin gültigen Bestimmungen aufgehoben.
7. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern bei der Umsetzung kein planerisches Ermessen oder kein materieller Gehalt besteht. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen
8. Mitteilung an:
  - Suter von Känel Wild Planer und Architekten AG, Fiona Mera, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich, fiona.mera@skw.ch
  - Bausekretär, patrik.neuhaeusler@rickenbach-zh.ch
  - Amtliche Publikationsorgane
  - Akten

**8/2025**

0 Führung  
0.5 Gemeindeversammlung  
0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

**Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**

Aktenzeichen: 2025-RI-416

**Geschäft Nr. 3**

Es wurden keine Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz eingereicht.

9/2025

0 Führung  
0.5 Gemeindeversammlung  
0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

## Informationen / Fragen / Schluss

Aktenzeichen: 2025-RI-416

### Geschäft Nr. 4

#### Fragen aus der Versammlung

Es werden keine Fragen zu weiteren Themen gestellt.

### Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung.

### Auflage

Die gefassten Beschlüsse liegen während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

### Rekurse

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

### Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde, innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage, erhoben werden. Diese ist beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen. Andy Karrer bedankt sich bei den Teilnehmenden für die aktive Teilnahme an der Versammlung.

**Für die Richtigkeit des Protokolls**

*Beat Maugweiler, Gemeindeschreiber*

*B.M.*  
.....

*Andy Karrer, Gemeindepräsident*

*A.*  
.....